

**Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge**

**zum Bebauungsplan Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen Neue Weide“
der Gemeinde Martfeld**

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
	Nach- bar- kommu- nen		Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	(keine Abwägung erforderlich)
	Träger öffent- licher Belange			
1	E.ON Avacon	6. 1. 10	<p>Bezüglich der Aufnahme regenerativer Energien durch E.ON Avacon sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>1. VDEW-Empfehlung „Abstand von Windenergieanlagen zu elektrischen Anlagen (Freileitungen / Freiluftschaltungen)“.</p> <p>2. Technische Richtlinie: „Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Mittelspannungsnetz“. Herausgeber: Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke VDEW e.V. 2. Ausgabe 1998</p> <p>3. Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspiegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. 01.09.2002</p> <p>4. Zusätzliche technische und organisatorische Regeln für den Netzanschluss von Eigenerzeugungsanlagen in den Netzgebieten: E.ON Avacon AG, EAM Energie AG, EWE AG, E.ON Hanse AG, E.ON Westfalen Weser AG“ vom 01.10.2004 als Ergänzung zur VDEW-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ 2. Ausgabe 1998</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da sie letztlich die Detailplanung und nicht die Ebene der Bauleitplanung betreffen, sind keine Übernahmen in die Begründung erforderlich.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			Hiernach müssen u.a. zur Vermeidung von Netzzrückwirkungen durch Eigenerzeugungsanlagen letztere so betrieben werden, dass andere Kundenanlagen und Betriebsmittel des VNB nicht gestört werden. Die Höhe der möglichen Einspeiseleistung durch Windenergieanlagen ist in jedem Einzelfall gesondert mit netztechnischen Berechnungen zu ermitteln.	
2	EWE Netz GmbH	6. 1. '10	Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen. Wir haben keine Einwände, weisen jedoch darauf hin, dass sich im dortigen Gebiet Erdgas- und Telekommunikationsleitungen befinden. Im Bereich der Leitungstrassen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume angepflanzt werden; außerdem ist das DVGW-Regelwerk GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen) zu beachten.	Der Stellungnahme waren zwei Leitungspläne beigefügt. Sie zeigen eine Telekommunikationsleitung im „Normannshäuser Weg“ und Gasleitungen im „Normannshäuser Weg“, „Bruchweg“ und „Dornbruchweg“ sowie in der „Hoyaer Straße“ und im Ostteil des Weges „Im Uhlenbruch“. Alle Leitungen sind weit vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfernt. Auf tel. Nachfrage erklärte die EWE Netz GmbH, H. v. Brackel, gegenüber der Samtgemeindeverwaltung, die Pläne dienten nur der grundsätzlichen Information; im Plangebiet seien keine Leitungen vorhanden.
3	Landkreis Diepholz	14. 1. '10	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – UNB</p> <p>Das Plangebiet für den Bebauungsplan ist i. R. eines BImSch-Antrages für einen Windpark mit 5 Anlagen hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange -außer dem Schutzgut Landschaftsbild- entsprechend den Empfehlungen des NLT (Errichtung von Windrädern und Naturschutz ...) auf dem Niveau einer Umweltverträglichkeitsstudie untersucht worden.</p> <p>Speziell der Themenkomplex "Artenschutz" ist für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse durch umfassende Erhebungen und Bewertungen sowie durch Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation intensiv bearbeitet worden. Hier bleibt die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht zum Bebauungsplan deutlich zurück bzw. weicht von den Vorschlägen und Bewertungen der oben genannten Gutachten (Vögel; Fledermäuse) ab, obwohl er</p>	<p>Die Beeinträchtigung der Wachtel ist unstrittig. Die Kompensation von 1 ha, die im BImSch-Verfahren für ein Wachtelpaar als notwendig erachtet wurde, ist im Bebauungsplan entsprechend der Betroffenheit für beide Wachtelreviere vorgesehen worden.</p> <p>In der UVS schreibt der Gutachter: „<i>Es wird zwar immer wieder von Kiebitzbruten im direkten Nahbereich von WEA berichtet, verschiedene Untersuchungen konnten jedoch eine Verdrängung im Radius von unter 100 m nicht</i></p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>(der Umweltbericht) die Erfassungen und Erhebungen der Vogel- und Fledermausdaten dieser Gutachten als Grundlage nimmt.</p> <p>Dieses ist aus meiner Sicht weder nachvollziehbar noch akzeptabel. Ich halte es für erforderlich, dass die Aussagen zur Eingriffsregelung des BImSch-Antrags zum Artenschutz auch hinsichtlich deren Vorschläge zur Eingriffsminimierung (z.B. Fledermausschutz, Monitoring bei Anlage 5) und zur Kompensation (z.B. Avifauna, 3 ha Kompensation für Kiebitz und Wachtel) in den Umweltbericht übernommen werden.</p> <p>Das Schutzgut "Landschaftsbild" ist im erwähnten BImSch-Antrag nachvollziehbar erfasst und bewertet worden, allerdings habe ich in diesem Verfahren eine Berechnung der erforderlichen Kompensationszahlung gefordert, was bisher nicht geschehen ist. Die Vorschläge im Umweltbericht zum Bebauungsplan, durch lineare Gehölzpflanzungen das Landschaftsbild wieder herzustellen, ist fachlich abzulehnen, da es -analog zu den NLT-Empfehlungen- einfach nicht möglich ist. Hier ist die Kompensationszahlung das Mittel, den Eingriff in dieses Schutzgut zu kompensieren.</p> <p>Auch hier ist aus meiner Sicht der Umweltbericht entsprechend zu ergänzen, wobei in der Analyse des Landschaftsbildes die bestehende Vorbelastung durch die vorhandenen Windräder berücksichtigt werden kann,</p>	<p><i>ausschließen.</i>“ Im östlichen Erweiterungsbereich lagen 2 Kiebitzpaare innerhalb des 100 m-Radius um die im BImSch-Antrag dargelegte Anlagenkonfiguration, so daß der Gutachter 2 ha Kompensationsbedarf für 2 Brutpaare sieht. Im westlichen Erweiterungsbereich konnten keine Kiebitze festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird die in den BImSch-Unterlagen vorgesehene Kompensation von 2 ha zugunsten des Kiebitz in den Bebauungsplan übernommen. Sie kann durch Extensivgrünland erfolgen, welches auch der Verbesserung der Eigenart und Schönheit der Landschaft dient. Zum Fledermausschutz ergibt sich nach der Auswertung von Studien, dass ein „<i>signifikant erhöhtes Risiko</i>“ (dies ist lt. BVerwG, Urteil vom 9.7.2008 die Voraussetzung für das Greifen des Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt.1 BNatSchG) nicht zu erwarten ist. Der Gutachters empfiehlt jedoch, zur Sicherheit im Osten des Sondergebietes nach Errichtung der östlichsten Windenergieanlage ein zweijähriges betriebsbegleitendes Monitoring zur Klärung der realen Schlagopferproblematik durchzuführen. Da der Vorhabenträger im laufenden BImSch-Verfahren selbst diese Maßnahme vorschlägt und durchführen will, stehen keine Belange entgegen. Entsprechendes wird in die Begründung eingefügt.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt die Durchführung von realen Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes. Wirksame Maßnahmen sind die Anlage linearer Gehölzstrukturen entlang von Wegen und von Gewässern, die Pflanzung von Feldholzinselfen / kleinen Wäldern und in den Offenlandbereichen die Stärkung der landschaftstypische Eigenart durch die Entwicklung von Extensivgrünland.</p> <p>In die Begründung wird eingefügt werden, dass auch Maßnahmen zur naturnäheren Entwicklung der Gewässer und Gewässerränder geeignet sind.</p> <p>Als geeignetes Maß ergibt sich lt. gutachterlicher Berechnung nach der Methode von BREUER eine Fläche von 8 ha.</p> <p>Ein anderes Modell zur Bestimmung des Maßes der Kompensation schlägt das „NLT-Papier“ vor. Danach soll die Landschaftsbildbeeinträchtigung</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>die durch den Bebauungsplan geschaffene mögliche Errichtung größerer Anlagen (Repowering der bestehenden Anlagen) aber auch bewertet und kompensiert (Ersatzzahlung) werden muss.</p> <p>Die Berücksichtigung der weiteren Eingriffe wie Bodenversiegelung ist soweit ausreichend.</p> <p>Die Aussagen des Umweltberichts zur Kompensation sind aus meiner Sicht zu unkonkret und tws. fachlich zu pauschal/falsch (vgl. meine Stellungnahme zur Herrichtung des Landschaftsbildes). Da die BImSch-Genehmigung für die beantragten 5 Anlagen die naturschutzfachlichen Belange bei gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht berücksichtigt, halte ich es für erforderlich, im Umweltbericht die Kompensation -möglichst schon flurstücksbezogen- zu benennen.</p> <p>FACH DIENST UMWELT UND STRASSE – UAB</p> <p>Stellungnahme der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des FD 66</p> <p>Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (12/2009) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen).</p>	<p>tigung durch die Zahlung von Geld kompensiert werden. Der Berechnungsvorgang ist nur für Neuanlagen vorgeschlagen, für den Entfall der Altanlagen soll die damalige Kompensation 'angemessen berücksichtigt' werden. Dies ist zu wenig konkret, außerdem verkennt ein solches Prinzip u.a. die Wirkung und Bedeutung des vorhandenen Windparks auf das Landschaftsbild.</p> <p>Eine Berechnung nach diesem Modell wird für die 11 Anlagen, die der Bebauungsplan abschließend zulässt, informationshalber durchgeführt.</p> <p>Zwischen Landkreis und Gemeinde ist vereinbart worden, dass die erforderlichen Maßnahmen von der Gemeinde vor Ort umgesetzt werden und daher keine Ersatzzahlungen an den Landkreis erforderlich sind.</p> <p>Derzeit werden noch Flächen für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen 'gesammelt'. Vor Satzungsbeschluss werden die Verträge zu den Flächen geschlossen bzw. das gemeindliche Eigentum gegeben sein.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind in Kap. 6.3 der Begründung enthalten.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Zu Altstandorten oder Verdachtsflächen liegen der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde derzeit keine flächendeckenden Informationen vor.</p> <p>Hier hat der Planungs- bzw. Vorhabenträger bei Verdachtsmomenten eigene Recherchen zu veranlassen, insbesondere bei ehemaliger bzw. heutiger gewerblicher Nutzung, oder wenn der Umgang mit umweltgefährlichen oder wassergefährdenden Stoffen bekannt oder vermutet wird.</p> <p>15. Denkmalpflegerische Stellungnahme</p> <p>1.</p> <p>10 Zu dem o.g. Vorgang ist von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege folgendes vorzutragen:</p> <p>Aus dem Plangebiet ist zumindest eine archäologische Fundstelle bekannt. Hierbei handelt es sich um Reste eines Rennfeuerofens, welcher Hinweise auf Vorgeschichtliche Eisenverhüttung im Bereich des Sondergebietes geben. Des weiteren sind einige Fundstellen im weiteren Umfeld der Planung bekannt, welche Zeugnis der Besiedlung dieses Landstiches von der Jungsteinzeit bis zum Mittelalter geben.</p> <p>Aufgrund dessen werden zukünftige Erdarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese kann verweigert oder mit Auflagen erteilt werden. Mit folgenden Auflagen ist zu rechnen:</p> <p>1. Der geplante Beginn der Erdarbeiten ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover anzuzeigen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten stattfinden kann. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf den Oberbodenabtrag im Bereich der Baustraßen, der dauerhaften Zufahrten, der Aufstellflächen und auf alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten.</p>	<p>Der Hinweis zum Denkmalschutz, der auf der Planzeichnung angebracht ist, und die Ausführungen zum Denkmalschutz in Kap. 8 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>2. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel zu erfolgen.</p> <p>3. Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG).</p> <p>Die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.</p>	
4	Mittelweserverband	21. 12. '09	<p>In dem Planbereich ist der Mittelweserverband oder sein Unterverband - der Wasserverband Hoyerhagen-Martfeld -, der für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung (III. O.) zuständig ist, durch die folgenden Oberflächengewässer wie folgt betroffen:</p> <p>Gewässer II O. "Krähenkuhlenfleet" und "Aalfleet" Gewässer III O. "Beestgraben",</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes, da unsere Hinweise (u. a. Beachtung der Gewässerrandstreifen, wasserrechtliche Genehmigungen für Kabelreuzungen mit Gewässern, etc.) zur 80. Flächennutzungsplanänderung teilweise in den Unterlagen wieder zu finden sind.</p> <p>Vorsorglich möchte ich aber auf folgende Forderungen hinweisen:</p> <p>Die Windkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen wie Zufahrten, Zäune, Hinweisschilder u. dgl. sind in einem Abstand von mindestens 5 Metern von den Gewässern zu errichten (Gewässerrandstreifen nach § 91 a NWG und satzungsbedingte Unterhaltungstreifen).</p>	<p>Die diesbezüglichen Hinweise in Kap. 4.5 und 4.7 der Begründung werden um bodenrechtlich relevante Aspekte aus der Stellungnahme ergänzt werden.</p> <p>Gewährleistungsaspekte, Vereinbarungen und Planübergaben betreffen die Detailplanung und nicht die Ebene der Bauleitplanung. Deshalb sind keine Übernahmen in die Begründung erforderlich.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Die Kabel zur Ableitung des erzeugten Stroms sind so zu verlegen, dass die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist die Aufstellung von auf diese Kabel hinweisenden Schildern in Gewässernähe nur mit Zustimmung der Verbände zulässig.</p> <p>Bei Kabelverlegung parallel zu Verbandsgewässern ist für diesen Bereich eine Gewährleistungsfrist nach BGB von 5 Jahren zu vereinbaren. Die Forderung wird deshalb aufgestellt, weil bei ungünstigen Witterungsverhältnissen verbunden mit hohem Grundwasserandrang zu befürchten ist, dass durch die Herstellung eines Kabelgrabens in unmittelbarer Gewässernähe der gewachsene Bodenkörper so nachhaltig instabil wird, dass mit Böschungsabrutschungen zu rechnen ist.</p> <p>Für die Beanspruchung von Verbandsgrundstücken gelten die mit privaten Grundeigentümern getroffenen Regelungen als vereinbart.</p> <p>Bei Kabelkreuzungen mit Gewässern ist ein Mindestabstand zwischen Gewässersohle und Kabel von 1,50 m sicher zu stellen (Wasserrechtliche Genehmigung erforderlich).</p> <p>Bei der Kreuzung von Gewässern im Zusammenhang mit Durchlässen oder Brücken, bei denen die <u>Überquerung</u> des Gewässers im Zuge dieses Kreuzungsbauwerkes geplant ist, ist der Antragsteller zu verpflichten, bei späteren Veränderungen des Gewässers mit dem Kabel zu folgen, ohne dass dafür Ansprüche gegenüber dem Mittelweserverband oder einem seiner Unterverbände geltend gemacht werden können.</p>	

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Dem Mittelweserverband sind für alle Gewässerkreuzungen, Kabelverläufe, etc. Bestandspläne (Lagepläne im Maßstab 1:500 oder detaillierter sowie auf NN bezogene Höhenpläne im Maßstab 1: 100) als Plot sowie in digitaler Form vorzulegen. Die Vorlage dieser Pläne hat bis spätestens 8 Wochen nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage zu erfolgen. Erfolgt die Vorlage nicht oder nicht in der beschriebenen Form, werden diese Pläne durch ein vom Mittelweserverband beauftragtes Büro zu Lasten des Antragstellers aufgestellt.</p> <p>Aussagen zu möglichen Kompensationsmaßnahmen werden detailliert noch nicht getroffen. Eine Weiterführung von Heckenstrukturen entlang der Gewässer ist grundsätzlich möglich, bedarf aber weiterer Detailplanungen und Absprachen hinsichtlich der Ablösung von Mehraufwendungen und zukünftiger Pflegemaßnahmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hin weisen, dass vor allem in Hinblick auf die Umsetzung der EG- Wasserrahmenrichtlinie (EG- WRRL) die Verbände die Anlage/ Ausweisung von Gewässerrandstreifen sehr begrüßen würden; eine vorheilige und frühzeitige Abstimmung bei jeglichen Kompensationsmaßnahmenplanungen in und an Gewässern des Mittelweserverbandes oder seines Unterverbandes bleibt jedoch unbedingt erforderlich.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung eingefügt.</p>
5	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	12. 1. '10	<p>Das o.g. Bebauungsplangebiet liegt ca. 800 m südwestlich der L 331 Martfeld - Hoya sowie ca. 1.200 m südöstlich der L 202 Vilsen- Blender.</p> <p>Die äußere verkehrliche Erschließung des ausgewiesenen Sondergebietes "Windenergieanlagen" erfolgt über das vorhandene Gemeindestraßennetz, welches Anschluss an die L 202 und L 331 besitzt.</p>	

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Sofern betreffende Gemeindestraßen mit Anschluss an die L 202 und L 331 entsprechend für das Befahren mit schweren Transportfahrzeugen ausgebaut werden, so sind für die Einmündungsbereiche im Zuge der L 202 und L 331 entsprechende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Geschäftsbereich Nienburg der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, worum sich die Gemeinde rechtzeitig vor Baubeginn zu bemühen hat, abzuschließen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist in Kap. 4.4 der Begründung enthalten.</p>
6	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	17.12.'09	<p>Gegen den geplanten Bebauungsplanentwurf bestehen aus der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen ist gemäß ZuSt-VO Arbeitsschutz-Umwelt der Landkreis Diepholz zuständig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis hat zur der Planung Stellung genommen und keine Bedenken geäußert.</p>
7	Wehrbereichsverwaltung Nord	19.1.'10	<p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der militärischen Luftsicherung keine Bedenken.</p> <p>Es wurden Anlagen mit einer Höhe von bis zu 150 m über Grund geprüft.</p> <p>Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund sind – sofern geprüft und für zulässig befunden – gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 24.4.2007 kennzeichnungspflichtig.</p> <p>Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Oldenburg, Bismarckstraße 31, 26122 Oldenburg) erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechendes ist in der Örtlichen Bauvorschrift Nr. 6 sowie in Kap. 3.2.3 und 3.2.5 der Begründung enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen.</p> <p>An den nachfolgenden Verfahren bitte ich die Wehrbereichsverwaltung Nord als militärische Luftfahrtbehörde zu beteiligen.</p> <p><u>Hinweise zu Flächennutzungsplänen, Raumordnungsplänen, Bebauungsplänen etc.:</u></p> <p>Grundsätzlich kann es bei Planungen zum Bau von Windkraftanlagen/ Mobilfunkanlagen, die im Umkreis von ca. 25 km um militärische Flugplätze errichtet werden sollen, zu Bauhöhenbeschränkungen oder, je nach Entfernung, zu Bauverböten kommen. Bei Bauhöhen von unter 100 m über Grund ist nach Einzelvorlage über eine mögliche Kennzeichnung (gem. AVV) zu entscheiden.</p> <p>Aus Sicht des militärischen Flugbetriebes kann es auch zu Bauhöhenbeschränkungen kommen, wenn Tieffluggebiete-/ strecken oder Flugbeschränkungsgebiete betroffen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechendes ist als Hinweis auf der Planzeichnung sowie in Kap. 3.2.5 der Begründung enthalten.</p> <p>Da die Wehrbereichsverwaltung gegen das Vorhaben ausdrücklich keine Bedenken hat, wird davon ausgegangen, dass die allgemeinen Hinweise nicht auf den Bebauungsplan zutreffen.</p>
8	Wintershall Holding AG	22. 12. '09	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Bauleitplanung und nehmen – nach Einsichtnahme der Unterlagen - zu der beabsichtigten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/23) befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes Achim, Teilgebiet Emtinghausen, der Wintershall Holding AG, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.</p> <p>Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld/Teilgebiet in die Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			Zu berücksichtigende Bohrungen oder Anlagen unter unserer Betriebsführung sind im Plangebiet nicht vorhanden; Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen nicht.	

Geldungs-
bereich

B-Plan Nr.

16 (70/23)

u SO WEA

Neue Weich

